

# Vorentwurf

## Obligationenrecht (Firmenrecht)

### Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

#### I

Das Obligationenrecht<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 607*

*Aufgehoben*

*Art. 945 Abs. 2*

<sup>2</sup> Enthält die Firma weitere Familiennamen, so muss aus ihr hervorgehen, welches der Familienname des Inhabers ist.

*Art. 947 und 948*

*Aufgehoben*

*Art. 950*

III. Gesellschaftsfirmen  
1. Bildung der Firma

<sup>1</sup> Handelsgesellschaften und Genossenschaften können unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung ihre Firma frei wählen. In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann festlegen, welche Abkürzungen der Rechtsformen zulässig sind.

*Art. 951*

2. Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma

Die Firma einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft muss sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften deutlich unterscheiden.

<sup>1</sup> BBl  
<sup>2</sup> SR 220

*Art. 953*

*Aufgehoben*

## II

### Übergangsbestimmungen der Änderung vom

*Art. 1*

A. Allgemeine  
Regel

<sup>1</sup> Die Artikel 1–4 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches<sup>3</sup> gelten für dieses Gesetz, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des neuen Gesetzes werden mit seinem Inkrafttreten auf bestehende Rechtseinheiten anwendbar.

*Art. 2*

B. Anpassungs-  
frist

Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind und deren Firma den neuen gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, können ihre Firma unverändert fortführen, solange die Artikel 947 und 948 des bisherigen Rechts keine Änderung erfordern.

*Art. 3*

C. Ausschliess-  
lichkeit eingetra-  
gener Firmen

Wurde die Firma einer Kollektiv-, Kommandit- oder Kommanditaktiengesellschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Handelsregister eingetragen, so beurteilt sich ihre Ausschliesslichkeit nach den Artikeln 946 und 951 des bisherigen Rechts.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.